

Geschäftsverzeichnisnr. 6342
Entscheid Nr. 162/2016 vom 14. Dezember 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Januar 2016 in Sachen B.L. gegen S.H., dessen Ausfertigung am 21. Januar 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, und insbesondere gegen Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 22*bis* der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

- indem er es nicht ermöglicht, dass das Kind den Namen der Mutter oder den Namen des Vaters und denjenigen der Mutter trägt, wenn die Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird und keine Zustimmung des Vaters zur Zuerkennung des Namens der Mutter oder des Namens der beiden Eltern vorliegt;

- indem er keine einzige Prüfung des Interesses des Kindes bei der Zuerkennung des Namens vorsieht? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern er es nicht ermögliche, dass das Kind den Namen der Mutter oder den Namen des Vaters und denjenigen der Mutter trage, wenn die Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werde und keine Zustimmung des Vaters zur Zuerkennung des Namens der Mutter oder des Namens der beiden Eltern vorliege, und insofern er keine einzige Prüfung des Interesses des Kindes bei der Zuerkennung des Namens vorsehe.

B.1.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Kind am 8. Mai 2015 geboren wurde und dass aufgrund der Vaterschaftsvermutung der Ehemann der Mutter sein Vater ist.

B.2.1. Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten bestimmte vor seiner teilweisen Nichtigkeitklärung durch den Entscheid Nr. 2/2016 vom 14. Januar 2016:

« Ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt.

Die Eltern wählen den Namen des Kindes bei der Geburtsanmeldung. Der Standesbeamte beurkundet diese Wahl. Sind die Eltern sich nicht einig oder treffen sie keine Wahl, trägt das Kind den Namen seines Vaters ».

B.2.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass diese sich nur auf Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches bezieht.

Diese Frage wurde übrigens vor der Verkündung des Entscheids Nr. 2/2016 gestellt.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 2/2016 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.6. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zur Zuerkennung des Vornamens wird sie gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache, schnelle und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.7.1. Im Gegensatz zu dem Recht, einen Namen zu tragen, kann das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weit gefasste Beurteilungsbefugnis, vorausgesetzt, dass er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beachtet.

B.7.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt:

‘ Artikel 8 der Konvention enthält keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich des Namens; als Mittel der persönlichen Identifizierung (*Johansson* gegen Finnland, Nr. 10163/02, § 37, 6. September 2007, und *Daróczy* gegen Ungarn, Nr. 44378/05, § 26, 1. Juli 2008) und der Verbindung mit einer Familie betrifft der Name einer Person dennoch ihr Privatleben und ihr Familienleben. Dass der Staat und die Gesellschaft ein Interesse an der Regelung seines Gebrauchs haben, reicht nicht aus, um die Frage des Namens der Personen aus dem Bereich des Privat- und Familienlebens auszuschließen, aufgefasst in dem Sinne, dass es in einem gewissen Maße das Recht des Einzelnen, Verbindungen zu seinen Angehörigen zu knüpfen, einschließt (*Burghartz*, vorerwähnt, § 24; *Stjerna*, vorerwähnt, § 37; *Ünal Tekeli*, vorerwähnt, § 42, EuGHMR 2004-X; *Losonci Rose und Rose* gegen Schweiz, Nr. 664/06, § 26, 9. November 2010; *Garnaga* gegen Ukraine, Nr. 20390/07, § 36, 16. Mai 2013) ’ (EuGHMR, 7. Januar 2014, *Cusan und Fazzo* gegen Italien, § 55).

B.7.3. Auch wenn das Recht, seinen Familiennamen zu verleihen, nicht als ein Grundrecht angesehen werden kann, besitzen die Eltern ein deutliches und persönliches Interesse daran, in den Prozess der Bestimmung des Familiennamens ihres Kindes einzugreifen.

B.8.1. Vor der Abänderung durch das angefochtene Gesetz wurde in Artikel 335 des Zivilgesetzbuches dem Familiennamen des Vaters der Vorzug gewährt. In seinem Entscheid Nr. 161/2002 vom 6. November 2002 hat der Gerichtshof geurteilt, dass diese Bestimmung nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stand:

‘ B.5. Der Vorzug, der dem Familiennamen des Vaters gegeben wird, findet eine Erklärung in der patriarchalischen Auffassung von Familie und Haushalt, die in der Gesellschaft lange vorherrschend war. Die Verbindung zwischen dem Namen und der väterlichen Abstammung, die sich anfangs auf eine gewohnheitsrechtliche Regel stützte, wurde ausdrücklich in Artikel 335 des Zivilgesetzbuches aufgenommen.

B.6. In den Auffassungen der heutigen Gesellschaft könnten andere Regelungen den Zielsetzungen der Namensgebung gerecht werden. Diese Feststellung allein reicht jedoch nicht aus, um die geltende Regelung als diskriminierend einzustufen ’.

B.8.2. Aus der Überschrift des angefochtenen Gesetzes und den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten einführen wollte. Hierzu hat er der Willensautonomie der Eltern den Vorzug gegenüber einem System der Namensgebung durch den Gesetzgeber gewährt und es den Eltern ermöglicht, entweder einen Doppelnamen zu wählen, der aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter in der von ihnen gewählten Reihenfolge besteht, oder den Namen des Vaters oder denjenigen der Mutter des Kindes zu wählen.

In dem bereits zitierten Urteil *Cusan und Fazzo* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ‘ an die Bedeutung eines Fortschritts in der Richtung der Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung jeglicher Diskriminierung aufgrund der Geschlechts in der Wahl des Familiennamens erinnert. Er war außerdem der Auffassung, dass die Tradition, die Einheit der Familie durch die Vergabe des Namens des Ehegatten an alle ihre Mitglieder auszudrücken, eine Diskriminierung der Frauen nicht rechtfertigen konnte (siehe insbesondere *Ünal Tekeli*, vorerwähnt, §§ 64-65) ’ (§ 66). Der Gerichtshof hat ferner präzisiert: ‘ Auch wenn die Regel, wonach der Name des Ehegatten den “ ehelichen Kindern ” gewährt wird, sich in der Praxis als notwendig erweisen kann und nicht notwendigerweise in Widerspruch zur Konvention steht (siehe, *mutatis mutandis*, *Losonci Rose und Rose*, vorerwähnt, § 49), ist die Unmöglichkeit, bei der Eintragung der Neugeborenen in den Standesamtsregistern davon abzuweichen, übertrieben starr und diskriminierend gegenüber den Frauen ’ (§ 67).

B.8.3. Insofern der neue Artikel 335 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass ‘ ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, [...] entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt ’ trägt (§ 1 Absatz 1) und ‘ die Eltern [...] den Namen des Kindes bei der Geburtsanmeldung [wählen] ’ (§ 1 Absatz 2 erster Satz), wird durch diesen Artikel eine Weise der Namensübertragung organisiert, durch die der Familienname auf einfache und einheitliche Weise bei der Anmeldung bestimmt und diesem

Familiennamen eine gewisse Unveränderlichkeit verliehen werden kann. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus darauf geachtet, die Einheitlichkeit der Namen von Geschwistern zu gewährleisten (Artikel 335*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes). Im Übrigen konnte er davon ausgehen, dass die Eltern am besten das Interesse des Kindes beurteilen können. Schließlich entsprechen diese Bestimmungen dem Willen des Gesetzgebers, die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen einzuführen.

B.8.4. Der Gerichtshof muss prüfen, ob Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches vereinbar ist mit den Artikeln 10, 11, 11*bis* Absatz 1 und 22 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass das Kind im Falle der Uneinigkeit oder des Ausbleibens einer Wahl den Namen des Vaters trägt.

B.8.5. Da er der Willensautonomie der Eltern für die Wahl des Familiennamens den Vorzug gibt, muss der Gesetzgeber auch die Weise der Erteilung des Familiennamens in dem Fall bestimmen, in dem die Eltern sich nicht einig sind oder keine Wahl treffen, selbst wenn er im Übrigen darauf geachtet hat, die Fälle der Uneinigkeit zu begrenzen, indem er es den Eltern ermöglicht, sich für den einen oder den anderen Familiennamen oder für die beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge zu entscheiden. Es kann gerechtfertigt sein, dass er selbst den Namen festlegt, den das Kind tragen wird, wenn Uneinigkeit herrscht oder keine Wahl getroffen wird, statt diesbezüglich dem Richter eine Ermessensbefugnis zu erteilen. In dieser Angelegenheit gilt es nämlich, auf einfache, schnelle und einheitliche Weise den Namen eines Kindes bei seiner Geburt festzulegen. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt diesbezüglich, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt einzutragen ist und von Geburt an das Recht auf einen Namen hat.

B.8.6. In der angefochtenen Bestimmung werden jedoch Personen, die sich in ähnlichen Situationen befinden, unterschiedlich behandelt, nämlich der Vater und die Mutter eines Kindes, da im Falle der Uneinigkeit zwischen den Eltern oder im Fall des Fehlens einer Wahl das Kind automatisch nur den Namen seines Vaters trägt. Somit werden die Mütter anders behandelt als die Väter in ihrem Recht, ihren Familiennamen an ihr Kind zu übertragen.

B.8.7. Der Behandlungsunterschied in der angefochtenen Bestimmung beruht auf dem Kriterium des Geschlechts der Eltern. Nur sehr starke Erwägungen können einen ausschließlich auf dem Geschlecht beruhenden Behandlungsunterschied rechtfertigen.

Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Wahl des Namens des Vaters mit der Tradition und mit dem Willen, die Reform schrittweise zu verwirklichen, gerechtfertigt hat. Weder die Tradition, noch der Wille, schrittweise voranzukommen, können angenommen werden als starke Erwägungen, die einen Unterschied zwischen den Vätern und den Müttern rechtfertigen, wenn Uneinigkeit zwischen Eltern besteht oder keine Wahl getroffen wird, während das Ziel des Gesetzes darin besteht, die Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu verwirklichen. Im Übrigen kann die angefochtene Bestimmung zur Folge haben, somit dem Vater eines Kindes ein Vetorecht zu gewähren, falls die Mutter des Kindes den Willen ausdrückt, diesem Kind ihren eigenen Namen oder einen Doppelnamen zu geben und der Vater mit dieser Wahl nicht einverstanden ist.

B.9. Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* Absatz 1 der Verfassung und ist daher für nichtig zu erklären.

Damit Rechtsunsicherheit vermieden wird, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, den Namen des Kindes bei seiner Geburt festzulegen, und es dem Gesetzgeber ermöglicht wird, eine neue Regelung anzunehmen, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2016 aufrechtzuerhalten ».

B.4.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 2/2016 hat der Gerichtshof Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, für nichtig erklärt. Er hat die Folgen dieser Bestimmung jedoch bis zum 31. Dezember 2016 aufrechterhalten.

B.4.2. Wegen der Aufrechterhaltung der Folgen der fraglichen Bestimmung hat der vorlegende Richter diese Bestimmung bei der Lösung des bei ihm anhängig gemachten Streitfalls anzuwenden. Der Gerichtshof beantwortet die Frage, so wie sie gestellt wurde, insofern sie sich von den Rechtsfragen unterscheidet, über die im Entscheid Nr. 2/2016 befunden wurde.

B.5. Insofern sie darauf abzielt, vom Gerichtshof zu vernehmen, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 22bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern diese Bestimmung es nicht ermögliche, dass das Kind den Namen der Mutter oder den Namen des Vaters und denjenigen der Mutter trage, wenn die Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werde und keine Zustimmung des Vaters zur Zuerkennung des Namens der Mutter oder des Namens der beiden Eltern vorliege, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf eine Rechtsfrage, die mit derjenigen identisch ist, über die im Entscheid Nr. 2/2016 befunden wurde.

Wegen der in diesem Entscheid vom Gerichtshof beschlossenen Aufrechterhaltung der Folgen bedarf die Vorabentscheidungsfrage insofern keiner Antwort.

B.6. Insofern der Gerichtshof gefragt wird, ob die in Rede stehende Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 22bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, soweit diese Bestimmung keine einzige Prüfung des Interesses des Kindes bei der Zuerkennung des Namens vorsehe, wird eine Rechtsfrage vorgelegt, die sich von derjenigen unterscheidet, über die im Entscheid Nr. 2/2016 befunden wurde. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in diesem Maße.

B.7.1. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens und wird im Gegensatz zum Vornamen durch das Gesetz bestimmt. Mit diesem Gesetz soll einerseits der Familienname auf einfache, schnelle und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.7.2. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 2/2016 geurteilt hat, ist der Gesetzgeber, da er der Willensautonomie der Eltern bei der Wahl des Familiennamens den Vorzug gibt, dazu gehalten, die Weise der Erteilung des Familiennamens in dem Fall bestimmen, in dem die Eltern sich nicht einig sind oder keine Wahl treffen. In diesem Zusammenhang ist es gerechtfertigt, dass er in diesem Fall selbst den Namen festlegt, den das Kind tragen wird, sodass dieser Name ab der Geburt des Kindes bestimmt wird. Wenn dem Richter die Befugnis erteilt würde, nach erfolgter Beurteilung des Interesses des Kindes dessen Namen zuzuerkennen, oder wenn es ihm erlaubt würde, die gesetzliche Zuerkennung des Namens des Kindes aufgrund des Interesses dieses Kindes zu ändern, so stünde dies im Widerspruch zu der Zielsetzung, den Namen des Kindes ab dessen Geburt auf einfache, schnelle und einheitliche Weise festzulegen. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt diesbezüglich, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt einzutragen ist und von Geburt an das Recht auf einen Namen hat.

B.7.3. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten, insofern sie darauf abzielt, vom Gerichtshof zu vernehmen, ob Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, soweit er keine einzige Prüfung des Interesses des Kindes bei der Zuerkennung des Namens vorsehe.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er keine einzige Prüfung des Interesses des Kindes bei der Zuerkennung des Namens vorsieht.

- Im Übrigen bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Dezember 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels